BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH

aktuelle Fassung vom 24.09.2013	Neufassung	Bemerkungen
Gesellschaftsvertrag **I. Allgemeine Bedingungen**	**Gesellschaftsvertrag**	
§ 1 **Firma** Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH**	**§ 1** **Firma, Sitz** 1. Die Firma der Gesellschaft lautet: **BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH** 2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hennigsdorf.	Neue Strukturierung der Satzung. Daher Zusammenfassung der Regelungen in § 1 und 2 der Altfassung in der Regelung in § 1 der Neufassung. Keine inhaltliche Änderung.
§ 2 **Sitz** Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hennigsdorf.	**§ 2** **Zweck und Unternehmensgegenstand** 1. Zweck der Gesellschaft ist die Erfüllung öffentlicher Zwecke einschließlich der Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf. 2. Gegenstand des Unternehmens sind: a) die Beratung und Unterstützung von Unternehmen in allen wirtschaftlichen, technischen und strategischen Fragen, b) die Entwicklung, Steuerung und Beratung von jedweden Projekten, insbesondere mit dem	Die Regelung in § 2 der Neufassung war ehemals in § 3 der Altfassung enthalten. Die Änderungen der Vorgaben zum Zweck und zum Unternehmensgegenstand sind vor dem Hintergrund einer Anpassung und Präzisierung an aktuelle Rahmenbedingungen durchgeführt worden.

	Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Hennigsdorf und zur Unterstützung der Strukturentwicklung der Region, insbesondere durch die Vermietung von Gewerbeflächen, c) Erbringung steuerungsunterstützender Dienstleistungen. 3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen durchführen, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar dienen oder mit diesem in Verbindung stehen. Sie kann unter Beachtung der Regelungen in § 96 BbgKVerf Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen. Für den Fall der Gründung oder Beteiligung an anderen Unternehmen sowie der Änderung des Umfangs der Beteiligung einschließlich der vollständigen Übertragung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.	
§ 3 **Gegenstand des Unternehmens** 1. Gegenstand des Unternehmens ist a) die Beratung und Unterstützung von Unternehmen in allen wirtschaftlichen, technischen und strategischen Fragen b) die Entwicklung, Steuerung und Beratung von jedweden Projekten, insbesondere mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Stadt Hennigsdorf und zur Unterstützung der Strukturentwicklung der Region c) Erbringung steuerungsunterstützender Dienstleistungen	**§ 3** **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr** 1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Die Regelung in § 3 der Neufassung war ehemals in § 4 der Altfassung enthalten. In der Regelung in § 4 der Neufassung sind lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen, auch als persönlich haftende Gesellschafterin. 4. Die Gesellschaft dient vorrangig der Erfüllung öffentlicher Zwecke durch die Erfüllung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Daseinsvorsorge der Stadt Hennigsdorf.		
§ 4 **Beginn und Dauer der Gesellschaft** 1. Die Gesellschaft wurde am 21. Dezember 1992 gegründet. Sie ist verzeichnet im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter der Nr. HRB 745 NP. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.	**§ 4** **Bekanntmachungen** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.	Die Regelung in § 4 der Neufassung war ehemals in § 5 der Altfassung enthalten. Keine inhaltlichen Änderungen.
§ 5 **Bekanntmachung** Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.	**§ 5** **Abtretung von Geschäftsanteilen** Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	Die Regelung in § 5 der Neufassung war ehemals in § 6 der Altfassung enthalten. Keine inhaltlichen Änderungen.
§ 6 **Abtretung von Geschäftsanteilen** Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.	**§ 6** **Stammkapital, Stammeinlagen** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 616.000,00**	Die Regelung in § 6 der Neufassung war ehemals in § 7 und § 8 der Altfassung enthalten. Keine inhaltlichen Änderungen.

	(in Worten: Euro sechshundertsechzehntausend). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von 1. EUR 26.000 2. EUR 590.000. Hiervon hat die Stadt Hennigsdorf übernommen: — den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von EUR 26.000,00 — den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von EUR 590.000,00.	
II. Stammkapital, Geschäftsanteile		
§ 7 **Stammkapital** Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 616.000** (in Worten: Euro sechshundertsechzehntausend). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 2 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 und 2 im Nennbetrag von 1. EUR 26.000 2. EUR 590.000.	**§ 7** **Organe der Gesellschaft** Organe der Gesellschaft sind – der/die Geschäftsführer – der Aufsichtsrat – die Gesellschafterversammlung.	Die Regelung in § 7 der Neufassung war ehemals in § 9 der Altfassung enthalten. Keine inhaltlichen Änderungen.
§ 8 **Geschäftsanteile** Auf das Stammkapital hat die Stadt Hennigsdorf übernommen:	**§ 8** **Geschäftsführung** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.	Die Regelung in § 8 der Neufassung war ehemals in § 10 und § 11 der Altfassung enthalten. Die Regelung in § 8 der Altfassung ist in der Regelung in § 6 der Neufassung aufgegangen.

- den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 1 in Höhe von EUR 26.000 - den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 in Höhe von EUR 590.000.	2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. 3. Einem Geschäftsführer kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. 4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie einer Geschäftsordnung zu führen. 5. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. 6. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Die Entwicklungen auf der Ebene der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften sind in den Bericht mit einzubeziehen. Die Berichterstattung hat parallel über die zuständige Stelle für Beteiligungsverwaltung an die Gesellschafter zu erfolgen. Die Geschäftsführer haben in den Sitzungen des Aufsichtsrates auf dessen Verlangen Auskunft zu erteilen. 7. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates	In der Regelung in § 8 der Neufassung wurden die Regelungen betreffend die Geschäftsführung einheitlich zusammengefasst. Ferner wurden Anpassungen bei den Berichtspflichten betreffend die verbundweite Entwicklung sowie die Kommunikation im Verhältnis zur Gesellschafterin über die Beteiligungsverwaltung vorgenommen.

	über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	
III. Organe der Gesellschaft		
§ 9 Organe der Gesellschaft sind – der/die Geschäftsführer – der Aufsichtsrat – die Gesellschafterversammlung.	**§ 9** **Zusammensetzung, Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates** 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die genaue, zur Vermeidung von Stimmengleichheit möglichst ungerade Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, legt die Gesellschafterversammlung fest, wobei für die Besetzung die nachstehenden Regelungen in Abs. 2 bis 3 gelten. 2. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf ist kraft Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der dauerhaften Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. 3. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Hennigsdorf auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe der Regelungen in den §§ 40, 41 BbgKVerf entsandt. Eine wiederholte Entsendung ist zulässig. Es können Stadtverordnete, sachkundige Bürger, ausgewiesene Fachleute oder andere von den Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung ein Sitz entfallen ist, benannte Vertreter als Mitglieder des Aufsichtsrates entsendet werden. 4. Der Beteiligungsverwaltung steht gem. § 97 Abs. 5 BbgKVerf jederzeit ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an Sitzungen des	Die Regelung in § 9 der Neufassung war ehemals in § 13 der Altfassung enthalten. Die Regelung mit dem Inhalt der Bestimmung einer Mindestanzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates in der Satzung und Entscheidung der konkreten Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung wurde beibehalten. Im Übrigen wurden Präzisierungen betreffend eine notwendige Unterscheidung zwischen der Wahl und der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern vorgenommen. Des Weiteren wurde die Regelung betreffend die Amtsdauer nach dem Vorbild der originären gesetzlichen Regelung für die Dauer der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern geändert.

	Aufsichtsrats zu, soweit dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, die durch Mehrheitsbeschlussdes Aufsichtsrats festgestellt werden müssen. 5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates nach Maßgabe vorstehender Regelung in Satz 1 fort. 6. Entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Des Weiteren können entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates unter Berücksichtigung der für die Entsendung maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften von der Stadt Hennigsdorf jederzeit abberufen werden und an deren Stelle ein neues Mitglied durch die Stadt Hennigsdorf für den Rest der Amtszeit entsandt werden.	
§ 10 **Geschäftsführer** 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. 2. Die Geschäftsführer werden durch Beschluss des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. 3. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.	**§ 10** **Berichtspflicht, Vertretung** 1. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.	Die Regelung in § 10 der Neufassung war ehemals in § 14 der Altfassung enthalten. Keine inhaltlichen Änderungen.

§ 11 **Geschäftsführung** 1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. 2. Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. 3. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. 4. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen. 5. Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnehmen, Auskunft zu erteilen. 6. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.	**§ 11** **Innere Ordnung, Beschlussfassung** 1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt, wenn dieser verhindert ist. 2. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden. 3. Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. In der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie ist parallel an die bei der Stadt Hennigsdorf zuständige Stelle für Beteiligungsverwaltung zu versenden. Die Einberufung ist in besonderen Situationen auch durch den Gesellschafter möglich. Den Gesellschaftern ist an der Aufsichtsratssitzung jederzeit die Teilnahme gestattet. Ihnen steht zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu. 4. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief oder in Textform an die Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet.	Die Regelung in § 11 der Neufassung war ehemals in § 15 der Altfassung enthalten. Zur Klarstellung wurde eine Regelung betreffend die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters ergänzt. Ferner wurde eine Regelung eingefügt, wonach die Ladung zur Aufsichtsratssitzung parallel an die für die Beteiligungsverwaltung bei der Stadt Hennigsdorf zuständige Stelle zu versenden ist, damit diese hierrüber hinreichend informiert ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihres Teilnahmerechtes. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung ist nun über den Zusatz „in Textform“ auch über den Sitzungsdienst möglich. Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse müssen dem Aufsichtsrat regelmäßig über ihre Arbeit berichten.

	5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 6. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmenabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. 7. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch in Schrift- oder Textform oder auf fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates damit einverstanden sind. 8. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben. 9. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. 10. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind hierbei zu beachten. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates können durch Beschluss	

	besondere Aufgaben zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.	
§ 12 **Vertretung** 1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Prokuristen Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. 2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer oder Prokuristen durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.	**§ 12** **Zuständigkeit** 1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und diesen Vertrag bestimmt. 2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen unter anderem: a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern, bei welchen die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird, jeweils auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung; b) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; insbesondere hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu	Die Regelung in § 12 der Neufassung war ehemals in § 16 der Altfassung enthalten. Die Regelung in § 12 der Altfassung geht in der Regelung in § 8 der Neufassung auf. Es haben sich Änderungen bei Inhalt und Umfang der Zuständigkeit und Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates ergeben. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern erfolgen nach Maßgabe der Neuregelung auf Vorschlag der Gesellschafterversammlung. Ferner waren Präzisierungen beim Katalog zustimmungspflichtiger Angelegenheiten erforderlich. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Regelung betreffend die Zuständigkeiten in verbundenen Unternehmen in § 16 Abs. 2 lit. e) der Altfassung überarbeitet und in § 12 Abs. 3 lit. i) der Neufassung eingefügt. Die diesbezügliche Regelung in der Altfassung war materiell rechtlich kritisch zu bewerten, da verbundweite Zuständigkeiten von Organen der übergeordneten Gesellschaft, wie hier des Aufsichtsrates, originär in den Satzungen der Gesellschaften zu regeln sind, an welchen die übergeordnete Gesellschaft beteiligt ist. Eine verbundweite Reichweite der Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ist an die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten zu koppeln, welche die Geschäftsführungen in den einzelnen Gesellschaften ausübt, an welchen die übergeordnete Gesellschaft beteiligt ist. Vor diesem Hintergrund

	erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt; d) die im Verfolg einer Prüfung ggf. zu treffenden Maßnahmen. 3. Folgende Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Verwendungen aller Rücklagen; b) Erteilung und Widerruf der Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten einschließlich der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie der Abschluss und die Änderung von Dienstverträgen mit Prokuristen; c) die jährlichen Wirtschaftspläne, Regelungen zu ihrer Durchführung, insbesondere zu Investitionen; d) der Abschluss von Darlehensverträgen und darlehensähnlichen Geschäften, mit Ausnahme solcher zur Finanzierung der Anschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern, welche der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind; e) Durchführung von Bauten für eigene oder fremde Rechnungen; f) Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder andere ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes; g) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen	wurde die Regelung in § 12 Abs. 3 lit. i) der Neufassung in Abwandlung der Regelung in § 16 Abs. 2 lit. e) der Altfassung ergänzt.

	Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten; h) Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen; i) die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft einschließlich der Stimmabgabe durch die Geschäftsführung in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften in solchen Angelegenheiten, welche bei der jeweiligen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen. Der Aufsichtsrat kann seine Zustimmung unter einer aufschiebenden oder einer auflösenden Bedingung erteilen.	
IV. Aufsichtsrat		
§ 13 **Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse** 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die genaue, zur Vermeidung von Stimmengleichheit möglichst ungerade Zahl der Aufsichtsratsmitglieder legt die Gesellschafterversammlung fest. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. 2. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt als Mitglied im Aufsichtsrat (Amtsmandat). Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit	**§ 13** **Vergütung und Aufsichtsratsmitglieder** 1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. 2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres oder als Sitzungsgeld zahlbar ist und deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der auf kommunaler Satzungsgrundlage bestimmten Höhe angemessener Aufwandentschädigung festgesetzt wird. 3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer.	Die Regelung in § 13 der Neufassung war ehemals in § 17 der Altfassung enthalten. Berücksichtigung der Entschädigungssatzung durch „kommunale Satzungsgrundlage“

der dauerhaften Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. 3. Die weiteren Aufsichtsratssitze, die der Stadt zustehen, sind entsprechend den Bestimmungen der § 40, 41 BbgKVerf zu verteilen. 4. Die Gesellschafterversammlung kann Stadtverordnete, sachkundige Bürger, ausgewiesene Fachleute oder andere von den Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung gemäß Abs. 4 ein Sitz entfallen ist, benannte Vertreter zu Aufsichtsratsmitgliedern wählen. 5. Der Beteiligungsverwaltung steht gem. § 97 Abs. 5 BbgKVerf jederzeit ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an Sitzungen des Aufsichtsrats zu, soweit dem nicht besondere Gründe entgegenstehen, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrats festgestellt werden müssen. 6. Die *weiteren* Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 4 werden für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird ein Mitglied während dieser Amtszeit in den Aufsichtsrat gewählt, so endet sein Amt mit der laufenden Wahlperiode. Jedes *weitere* Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss diese Erklärung gegenüber dem Gesellschafter abgeben. Jedes *weitere* Mitglied des Aufsichtsrates kann nach entsprechendem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von der Gesellschafterversammlung abberufen werden.		

7. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (15 Abs. 5), so muss unverzüglich eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden. 8. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern haben die Geschäftsführer unverzüglich durch den Bundesanzeiger bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. 9. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere: a) Er bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab. b) Er berät und überwacht die Geschäftsführer. c) Er nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.		
§14 **Berichtspflicht, Vertretung** 1. Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihre Aufgaben nicht durch andere Personen wahrnehmen lassen.	**§14** **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten	Die Regelung in § 14 der Neufassung war ehemals in § 18 der Altfassung enthalten. In der Regelung in § 14 Abs. 3 der Neufassung wurde eine Änderung dahingehend vorgenommen, dass betreffend die Vorgabe des Ortes der Gesellschafterversammlung eine eindeutige Regelung zu treffen ist.

	der Stadt Hennigsdorf mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Betraute verhindert nimmt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsvertretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat. 2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. 3. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. 4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist 5. Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern einberufen. 6. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.	Gleiches gilt für die Regelung in § 14 Abs. 5 der Neufassung. Auch hier sind betreffend die Einberufung der Gesellschafterversammlung eindeutige Regelungen zu treffen. Eine Regelung, wonach die Einberufung „in der Regel“ durch die Geschäftsführung einberufen wird, genügt diesen Anforderungen nicht.

§15 **Innere Ordnung, Beschlussfassung** 1. Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. 2. Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selber fest. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen einberufen und geleitet werden. 3. Die Einberufung erfolgt, sobald und so oft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. In der Regel soll der Aufsichtsrat einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Sie ist in besonderen Situationen auch durch den Gesellschafter möglich. Dem Gesellschafter ist an der Aufsichtsratssitzung jederzeit die Teilnahme gestattet. Ihm steht zu jedem Tagesordnungspunkt ein Rederecht zu. 4. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Aufsichtsratsmitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. 5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat trotz ordnungsgemäßer Einladung zu	**§15** **Gesellschafterbeschlüsse** 1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. 2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. 3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse werden von der Geschäftsführung schriftlich festgestellt. Die schriftliche Beschlussfeststellung wird den Gesellschaftern unverzüglich übermittelt. 4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen ohne Einberufung einer Versammlung unberührt.	Die Regelung in § 15 der Neufassung war ehemals in § 19 der Altfassung enthalten. Die Regelung in § 19 Abs. 3 betreffend die Form von Gesellschafterbeschlüssen wies Unschärfen auf, insbesondere was die Verwendung einheitlich abstrakter Termini betrifft. Vor diesem Hintergrund wurde die Regelung in § 15 Abs. 3 der Neufassung dahingehend überarbeitet, dass vor allem Termini verwendet werden, welche sich auch im Gesetz wiederfinden, z.B. die Textform i.S.v. § 126b BGB.

einer Sitzung nicht beschlussfähig, so kann eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. 6. Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie ihre schriftlichen Stimmenabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann schriftlich oder telegrafisch abgestimmt werden. 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende und der Schriftführer oder bei ihrer Verhinderung ihre Stellvertreter zu unterzeichnen haben. 8. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.		
§ 16 Zuständigkeit 1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz und diesen Vertrag bestimmt. 2. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegen unter anderem:	**§ 16 Zuständigkeit** Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über: a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz,	Die Regelung in § 16 der Neufassung war ehemals in § 20 der Altfassung enthalten. In der Regelung in § 16 der Neufassung wurden Änderungen bei einzelnen Formulierungen aus Präzisierungsgründen vorgenommen. Inhaltliche Änderungen haben sich nicht ergeben.

a) die Bestellung, der Widerruf der Bestellung, der Abschluss sowie die Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern; b) der Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer; c) die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung; insbesondere hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In diesem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt; d) die im Verfolg einer Prüfung ggf. zu treffenden Maßnahmen. e) Soweit das Unternehmen als Gesellschafter Aufgaben in verbundenen Unternehmen wahrnimmt, erstrecken sich die Zuständigkeiten des Aufsichtsrates gern. Abs. 2 a) bis d) und Abs. 3 a) bis i) auch auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in den verbundenen Unternehmen. 3. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates: a) Verwendungen aller Rücklagen;	b) die Verwendung des Bilanzgewinns, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) die Wahl des Abschlussprüfers, e) die Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, f) die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, g) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft, Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter, h) die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften einschließlich der Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Stadtverordnetenversammlung.	Die Regelung in § 20 Abs. 2 der Altfassung wurde gestrichen. Eine entsprechende Klarstellung betreffend den Zustimmungsvorbehalt zugunsten der Stadtverordnetenversammlung ist nunmehr in der Regelung in § 2 Abs. 3 der Neufassung enthalten.

b) Erteilung und Widerruf der Erteilung von Prokuren und allgemeinen Handlungsvollmachten sowie Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Prokuristen; c) die jährlichen Wirtschaftspläne, Regelungen zu ihrer Durchführung, insbesondere zu Investitionen; d) der Abschluss von Kreditverträgen; e) Durchführung von Bauten für eigene oder fremde Rechnungen; f) Übernahme neuartiger Geschäfte; g) Bürgschafts-, Gewährleistungs- oder andere ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes; h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten; i) Errichtung von Zweigniederlassungen sowie Erwerb, Belastung und Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen. 4. Der Aufsichtsrat ist befugt, sich die vorherige Zustimmung zu bestimmen weiteren Arten von Geschäften vorzubehalten. Er kann seine Zustimmung unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung erteilen. 5. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen.		

Einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates können durch Beschluss besondere Aufgaben zugewiesen werden.		
§ 17 **Vergütung und Aufsichtsratsmitglieder** 1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. 2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Anspruch auf eine Vergütung, die jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres oder als Sitzungsgeld zahlbar ist und deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. 3. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Bezüge anfallende Umsatzsteuer.	**§ 17** **Jahresabschluss, Lagebericht, Wirtschaftsplan** 1. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dazu erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf der Grundlage des Inventars und der Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen; der Inhalt des Anhangs muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. 2. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. 3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 4. Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen.	Die Regelung in § 17 der Neufassung war ehemals in § 21 der Altfassung enthalten. Es wurden nur Änderungen bei der Formulierung in der Regelung in § 21 Abs. 5 vorgenommen. Eine Finanzplanung ist originäre Aufgabe der Geschäftsführung. Wesentliche inhaltliche Änderungen sind nicht enthalten.

	5. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.	
V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse		
§ 18 **Gesellschafterversammlung** 1. Die Gesellschafter üben die ihnen in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung aus. Der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf vertritt die Stadt Hennigsdorf in der Gesellschafterversammlung. Er kann einen Beschäftigten der Stadt Hennigsdorf mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist der Betraute verhindert, nimmt der Bürgermeister der Stadt Hennigsdorf die Vertretung wahr, wenn er die Verhinderungsvertretung des Betrauten nicht auf einen anderen Beschäftigten dauerhaft übertragen hat. 2. In der Gesellschafterversammlung gewähren je EUR 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. 3. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. 4. Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Außerordentliche Gesellschafterver-	**§ 18** **Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung** 1. Aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages oder abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresgewinnes einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend. 2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Er kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt und auf neue Rechnung vorgetragen werden. 3. Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.	Die Regelung in § 18 der Neufassung war ehemals in § 22 der Altfassung enthalten.

sammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. 5. Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von den Geschäftsführern einberufen. 6. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einfachen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Gesellschafterversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierbei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.		
§19 **Gesellschafterbeschlüsse** 1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. 2. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.	**§ 19** **Prüfung der Gesellschaft** 1. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen. 2. Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.	Die Regelung in § 19 der Neufassung war ehemals in § 23 der Altfassung enthalten.

3. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Abstimmungsverfahren zustimmen. So gefasste Beschlüsse sollen zu Beweiszwecken schriftlich bestätigt werden; die Bestätigung ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten. 4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen ohne Einberufung einer Versammlung unberührt.		
§ 20 **Zuständigkeit** 1. Der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterliegt die Beschlussfassung über: a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Lagebericht und Anhang) einschließlich der Befugnisse nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz, b) die Verwendung des Bilanzgewinns, c) den Ausgleich des Bilanzverlustes, d) die Wahl des Abschlussprüfers, e) die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,	**§ 20** **Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft** 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen.	Die Regelung in § 20 der Neufassung war ehemals in § 24 der Altfassung enthalten.

f) die Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrates, g) die Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates, h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und Auflösung der Gesellschaft, Abtretung von Geschäftsanteilen sowie der Beitritt neuer Gesellschafter, i) die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Beteiligungen oder die Gründung oder Auflösung anderer Unternehmen. 2. Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen (mittelbare Beteiligungen)ist an die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und die entsprechende Anwendung der Nummern 1-8 des § 96 BbgKVerf im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung der mittelbaren Beteiligung gebunden.	3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.	
VI. Jahresabschluss, Lagebericht und Wirtschaftsplan		
§ 21 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung ein Inventar aufzustellen und die dazu erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Auf der Grundlage des Inventars und der		Die Regelung in § 21 der Altfassung ist nunmehr in § 17 der Neufassung enthalten.

Buchführung hat die Geschäftsführung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen; der Inhalt des Anhangs muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. 3. Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. 4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. 5. Die Geschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen. 6. Der Wirtschaftsplan und — soweit vorhanden — der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.		
VII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung		
§ 22 1. Aus dem Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages oder abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Gewinnrücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresgewinnes einzustellen, bis die Hälfte des		Die Regelung in § 22 der Altfassung ist nunmehr in § 18 der Neufassung enthalten.

Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Gewinnrücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechtes verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gilt entsprechend. 2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Er kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Der Bilanzgewinn kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt und auf neue Rechnung vorgetragen werden. 3. Weist die Bilanz einen Bilanzverlust aus, muss die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklage gemäß Abs. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.		
VIII. Prüfung der Gesellschaft		
§ 23 1. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, seine Prüfung auch nach den Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweiligen geltenden Fassung vorzunehmen. 2. Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte zu.		Die Regelung in § 23 der Altfassung ist nunmehr in § 19 der Neufassung enthalten.
IX. Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft		
§ 24 1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:		Die Regelung in § 24 der Altfassung ist nunmehr in § 20 der Neufassung enthalten.

a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens. 2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend. Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens erhalten die Gesellschafter nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger nicht mehr als ihre eingezahlten Einlagen ausgezahlt. Die Auszahlung kann bei Gesellschaftern, die Sacheinlagen geleistet haben, auch durch eine Rückübertragung von Grundstücken und Gebäuden erfolgen. 3. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so erhalten die Gesellschafter dieses Vermögen anteilig im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.		